

KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ

Kernforderungen des Mittelstands

- EU-Richtlinie 1:1 umsetzen
- Recyclate definieren und einsetzen
- Produktverantwortung voranbringen
- Pflichten der öffentlichen Hand intensivieren
- Freiwillige Rücknahmesysteme von Produkten fördern
- Recyclingquoten erfolgreich erfüllen
- Getrenntsammlungspflichten und Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle stärken
- Begriffe juristisch eindeutig definieren

Allgemeines

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW e.V.) unterstützt den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise inklusive einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Dies ist insbesondere für Deutschland als ressourcenarmes Land von elementarer Bedeutung.

Das Ziel der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – eine ökologische Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft – wird vom Mittelstand grundsätzlich befürwortet. Allerdings bedarf es dafür einen verlässlichen Rechtsrahmen für die mittelständischen Unternehmen und einer Schaffung von Anreizen für Investitionen in Innovationen. Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der BVMW zu folgenden Punkten Stellung:

1. EU-Richtlinie 1:1 umsetzen

Das EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft ist am 4. Juli 2019 in Kraft getreten und muss bis zum 5. Juli 2020 ins nationale Recht umgesetzt werden. Davon betroffen ist vor allem die geänderte Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU), die mit diesem Referentenentwurf umgesetzt werden soll. Die notwendigen Änderungen in der Verpackungsrichtlinie, Elektroaltgeräte-richtlinie, Batterierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie und Depo-nerierichtlinie sollen in eigenständigen Rechtsetzungsvorhaben geändert werden. Das Bundesumweltministerium strebt dabei eine 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben an. Allerdings geht der Referentenentwurf teilweise darüber hinaus.

Forderung des BVMW: Die EU-Richtlinie sollte 1:1 ins deutsche Recht umgesetzt werden. Damit werden europaweit verlässliche und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft geschaffen. Es sollte zudem sichergestellt werden, dass besonders die kleinen und mittleren Unternehmen nicht

durch eine ausufernde Bürokratie und Dokumentationspflichten zu stark belastet werden.

2. Recyclate definieren und einsetzen

Der Referentenentwurf strebt in §24 Nummer 3 KrWG-E eine Verordnungsermächtigung zur Einführung einer Mindesteinsatzquote an.

Forderung des BVMW: Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollte nicht zur Einführung einer Mindesteinsatzquote von Recyclaten führen. Dies wäre im Sinne einer qualitativ hochwertigen Umsetzung der Kreislaufwirtschaft nicht zweckdienlich, da es dadurch zu Fehlanreizen kommen könnte. Eine Stärkung des Wettbewerbs und die Schaffung von marktwirtschaftlichen Anreizen würden dahingegen eine Steigerung des Recyclateinsatzes und eine Förderung von Innovationen ermöglichen. Letztere sollten über die aktuelle Anreizwirkung durch des §21 Verpackungsgesetzes hinausgehen, um wirksame Impulse setzen zu können.

Von entscheidender Bedeutung für die nachhaltige Erhöhung des Recyclateinsatzes ist es, den Begriff „Recyclat“ eindeutig und rechtssicher zu definieren. Einerseits ist dabei eine Differenzierung nach unterschiedlichen Rohstoffen, z.B. verschiedene Plastikarten, mit den jeweiligen Qualitäts- und Recyclingmöglichkeiten, notwendig. Andererseits sollte die Quelle des Recyclingmaterials klar benannt werden. Dafür ist eine Unterscheidung zwischen post-industrial Recyclate sowie von post-consumer Recyclate aus haushaltsnaher Sammlung essenziell. Andernfalls leidet die Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung und kann möglicherweise zu einer entsprechenden Verschlechterung bei der Mülltrennung in der haushaltsnahen Sammlung führen.

3. Produktverantwortung voranbringen

Im Teil 3 der Novelle des KrWG wird in §23 die Produktverantwortung neu formuliert und gestärkt. Die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen soll möglichst lange erhalten bleiben, unter anderem durch eine Sicherstellung einer leichten Reparierbarkeit von Produkten. Zudem wird ein besonderer Wert auf eine ressourceneffiziente Erzeugung, einen sparsamen Einsatz von kritischen Rohstoffen und Sicherstellung derer Recyclingfähigkeit, einen sparsamen Einsatz von gefährlichen Stoffen sowie den Einsatz von Recyclaten gelegt. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Unternehmen finanziell in die Verantwortung für die nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Kosten, z.B. bei der Beseitigung von Abfällen auf öffentlichen Plätzen zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auch der nicht ausreichend definierte Begriff der Obhutspflicht verwendet. Die Obhutspflicht soll für eine Verringerung der Entsorgung und Vernichtung von Saisonartikeln, Retouren und Warenüberhängen sorgen und dadurch die Herstellung von Produkten stärker an die Nachfrage orientieren.

Forderung des BVMW: Die Stärkung der Produktverantwortung wird vom Mittelstand ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind einige Vorgaben, wie ressourceneffiziente Erzeugung und ein sparsamer Einsatz gefährlicher Stoffe nicht ausreichend genug definiert und somit nur schwer messbar. Insbesondere die „Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffen“ in §23 Abs. (2) Nr.3 ist weder praxistauglich noch zielführend. Denn Altgeräte müssten demnach einzeln auf Hinweise geprüft werden, was mit einer erheblichen Kostenerhöhung einhergehen würde. Zielführender wäre es hier, zunächst zu definieren was unter „kritischen Rohstoffen“ verstanden wird, um dann für betroffene Produktgruppen spezifische Recyclingvorgaben festzulegen. Auch der Obhutspflicht fehlt es an einer rechtssicheren Definition. Diese Begriffe sollten deshalb konkretisiert werden. Die Beteiligung von Unternehmen an den Beseitigungskosten der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern stellt aufgrund der bereits existierenden Verpackungslizensierung im Dualen System eine Doppelbelastung für die Unternehmen dar. Das durchaus bestehende Problem der steigenden Abfallbeseitigungskosten von öffentlichen Mülleimern, hauptsächlich aufgrund der Vielzahl an „to-go“-Verpackungen, sollte durch eine Abstimmung zwischen den Dualen Systemen und Kommunen im Rahmen der bereits entrichteten Lizenzgebühren gelöst werden. Die vorgesehene Rechtsverordnung darf dabei auf keinen Fall alle Hersteller im Kollektiv in die Pflicht nehmen. Zusätzlich ist ein klarer Rahmen zur Vermeidung von gefährlichen Stoffen von Nöten. Der gesetzliche Rahmen könnte z.B. je nach Produktanwendungen gewisse Stoffe verbieten oder erlauben. Eine Verbannung gefährlicher Stoffe, z.B. haushaltsnah gesammelten Verpackungen, könnte die Verunreinigung von aus Recyclaten produzierten Produkten verringern. Gleichzeitig könnte dieser Stoff in

anderen Produkten, die z.B. über ein Rücknahmesystem verfügt, weiterhin erlaubt sein.

4. Pflichten der öffentlichen Hand verschärfen

Die Beschaffung der öffentlichen Hand ist mit einem Umfang in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrags ein wichtiger Kunde für die kleinen und mittleren Unternehmen. Mit seiner Nachfragemacht kann die Öffentliche Hand Impulse setzen und seine Vorbildfunktion wahrnehmen. Die bestehende Prüfpflicht bei der Beschaffung von Produkten hat bis jetzt noch nicht zu einer signifikanten Nachfrage nach ökologisch vorteilhaften Produkten geführt. Die bestehende Prüfpflicht soll im §45 des Gesetzesentwurfs durch eine Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse abgelöst werden, Damit ist die Hoffnung verbunden, die Nachfrage nach nachhaltigen recycelten Produkten in der staatlichen Beschaffung zu erhöhen. führen.

Forderung des BVMW: Die Schaffung einer Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Die hohe Nachfragemacht der öffentlichen Hand ermöglicht denn Markteintritt und Skalierung von nachhaltigen Produkten. Die Neureglung wird deshalb vom Mittelstand eindeutig befürwortet.

5. Freiwillige Rücknahmesysteme von Produkten stärken

Die Möglichkeiten der freiwilligen Rücknahme von Produkten soll mit der Neufassung der §§26, 26 a KrWG-E und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erweitert werden.

Forderung des BVMW: Die Erweiterung der Möglichkeiten der freiwilligen Rücknahmen von Produkten, insbesondere für gesetzlich nicht geregelten Produkte, wie Textilien, stärkt die Möglichkeiten der Unternehmen ihre Produktverantwortung wahrzunehmen und führt zu neuen Innovationsimpulsen. Allerdings sollte dabei sichergestellt werden, dass dadurch ein ökologischer Gewinn erzielt werden kann. Es wird begrüßt, dass dieser Aspekt in §26 Absatz 3 aufgenommen wurde. Der BVMW spricht sich für eine weitere Stärkung der Rücknahmemöglichkeiten von eigenen Produkten nach der Benutzungszeit aus. Laut dem Referentenentwurf wäre eine freiwillige Rücknahme nur auf Grundlage einer behördlichen Feststellung möglich. Die Möglichkeiten der Wahrnehmung der Produktverantwortung durch eine freiwillige Rücknahme von Produkten in §26 und §26a sollten deshalb vereinfacht und ausgebaut

werden, solange die Unternehmen nachweisen können, dass dadurch eine hochwertigere Verwertung vorgenommen werden kann als bei den öffentlichen Entsorgungsträgern.

6. Recyclingquoten umsetzen

In §14 des Referentenentwurfs ist ein Wechsel der Berechnungsweisen der Recyclingquoten vom Inputanteil in der vorgeschalteten Sortieranlagen hin zu einem Input-Anteil in der finalen Verwertungsanlage vorgesehen. Dadurch sinkt der Recyclinganteil signifikant ab, weshalb das Quotenziel von 65 Prozent in 2020 auf EU-einheitliche 50 Gewichtsprozent verringert wird, dies aber im KrWG als eine Verschärfung der Quote bezeichnet wird. Die Recyclingquoten steigen dann bis 2035 in jeweils 5-Jahresschritten auf 65 Gewichtsprozent an.

Forderung des BVMW: Der Wechsel der Berechnungsweisen ist aus Sicht der mittelständischen Unternehmen ein richtiger Schritt hin zu EU-einheitliches und damit vergleichbaren Quoten. Die Senkung des Recyclingquotenziels von 65 Prozent auf EU-einheitliche 50 Prozent ist im Sinne der europaeinheitlichen Neuberechnung und der Vergleichbarkeit deshalb nachvollziehbar. Allerdings sollte verhindert werden, dass die parallele Verschärfung der Quoten im Verpackungsgesetz nicht zu einer Doppelbelastung für die Unternehmen führt.

7. Getrenntsammlungspflichten und Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle stärken

Die Getrenntsammlungspflichten werden im §9 KrWG-E präzisiert. Von der grundsätzlich vorgesehenen getrennten Sammlung von Abfällen, darf nur in wenigen Ausnahmefällen abgewichen werden. Insbesondere die Trennungsvorschriften von Bioabfällen und ab 2025 von gefährlichen Haushaltsabfällen und Textilien sollen in §9a KrWG-E verschärft werden.

Von einer getrennten Sammlung kann nach §9 Absatz 1 KrWG-E nur abgewichen werden, wenn dadurch der Schutz von Menschen und Umwelt am besten gewährleistet werden kann und

Ansprechpartner: Dr. Hans-Jürgen Völz, Leiter Volkswirtschaft, Tel.: +49 30 533206-49, E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

das Recycling oder andere Verwertungsverfahren nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist eine getrennte Sammlung nicht notwendig, wenn dies technisch nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Zudem ist eine energetische Verwertung von getrennt gesammelten Abfällen nach Absatz 2 §9 Abs. 2 KrWG-E nicht zulässig. Die Gesetzesverschärfung erlaubt lediglich eine energetische Verwertung von Abfällen, die bei der nachgelagerten Behandlung von getrennt gesammelten Abfällen anfällt und sofern die im Absatz 1 ausgeführten Kriterien erfüllt werden.

Forderung des BVMW: Die Verschärfung der Getrenntsammlungspflichten und dem Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle wird vom Mittelstand als richtig empfunden. Das Trennen von Abfällen in einzelnen Stoffgruppen ist für die Schaffung von funktionierenden Stoffkreisläufen sinnvoll. Allerdings sollte regelmäßig der Nutzen der spezifischen Anwendungsfälle im Verhältnis zu dem zusätzlichen Aufwand sowie der Bürokratie eruiert werden. Des Weiteren sollten die bestehenden Sammel- und Recyclingquoten, z.B. im ElektroG und im Batteriegesetz, mit den Recyclingquoten im KrWG-E abgestimmt werden.

8. Begriffe rechtssicher definieren

Der Referentenentwurf führt eine Reihe von neuen Begriffen ein, die nicht ausreichend definiert und somit nicht rechtssicher anwendbar sind. Als Beispiel ist hier der zusätzlich zu den EU-Vorgaben eingebrachte Begriff der „Obhutspflicht“ in § 23 Abs. 1 KrWG-E zu nennen. Auch eine eindeutige Definition von Recyclaten fehlt bis dato (siehe Abschnitt „II. Recyclateinsatz anreizen“). Begrüßenswert ist dahingegen die Präzisierung des Begriffs der „stofflichen Verwertung“ in §3 Absatz 23a der Kreislaufwirtschaftsgesetzes als „Verwertungsverfahren, mit Ausnahme der energetischen Verwertung (...). Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.“

Forderung des BVMW: Die mangelnde Präzision in Bezug auf die Fachtermini führt zu einer Rechtsunsicherheit in den Unternehmen. Es gilt daher zeitnah eine Definition vorzunehmen.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV